

**Rechtssache C-510/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

8. August 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. August 2023

**Klägerin:**

Trenitalia SpA

**Beklagte:**

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Beim Tribunale amministrativo per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, im Folgenden: TAR Lazio) von Trenitalia eingereichte Klage auf Aufhebung eines von der Autorità garante della concorrenza e del mercato (Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, im Folgenden: Agcm) erlassenen Bescheids, mit dem diese gegen die Gesellschaft wegen einer nach dem Verbraucherschutzgesetz verbotenen unlauteren Geschäftspraxis eine Geldbuße verhängte.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das vom TAR Lazio gemäß Art. 267 AEUV eingereichte Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 11 der Richtlinie 2005/29/EG, im Rahmen der Anwendung von Art. 14 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 auf Untersuchungsverfahren wegen Verstößen zum Nachteil von Verbrauchern.

## **Vorlagefrage**

Ist Art. 11 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 unter Berücksichtigung der Grundsätze des Verbraucherschutzes und der Effektivität des Verwaltungshandelns dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie derjenigen entgegensteht, die sich aus der Anwendung von Art. 14 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 – so wie er von der Rechtsprechung ausgelegt wird – ergibt, wonach die *Autorità garante della concorrenza e della mercato* (italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde) verpflichtet ist, ein Untersuchungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens einer unlauteren Geschäftspraxis innerhalb einer Frist von 90 Tagen einzuleiten, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt läuft, an dem die Behörde Kenntnis von den wesentlichen Merkmalen des Verstoßes erlangt, die schon bei der ersten Meldung des Verstoßes vorliegen können?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005, insbesondere Art. 11

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 6. September 2005 (im Folgenden: Verbrauchergesetzbuch):

Artikel 27 (in der zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung geltenden Fassung)

„1. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, im Folgenden als ‚Behörde‘ bezeichnet, nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre in diesem Artikel geregelten Aufgaben auch als zuständige Behörde für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden wahr.

*1bis.* Auch in den gemäß Art. 19 Abs. 3 regulierten Sektoren fällt die Zuständigkeit für das Vorgehen gegen Verhaltensweisen von Gewerbetreibenden, die den Tatbestand einer unlauteren Geschäftspraxis erfüllen, unbeschadet der Einhaltung der geltenden Vorschriften in die ausschließliche Zuständigkeit der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, die sie auf der Grundlage der ihr gemäß diesem Artikel eingeräumten Befugnisse nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Regulierungsbehörde ausübt.“

2. Die Behörde unterbindet die Fortsetzung unlauterer Geschäftspraktiken von Amts wegen oder auf Antrag einer Person oder Organisation, die ein Interesse daran hat, und beseitigt deren Folgen. Zu diesem Zweck übt die Behörde

Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EG) 2006/2004 auch in Bezug auf nicht grenzüberschreitende Verstöße aus. ... Das Einschreiten der Behörde erfolgt unabhängig davon, ob sich die betroffenen Verbraucher im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, oder in einem anderen Mitgliedstaat befinden. ...

3. Die Behörde kann in besonders dringenden Fällen die vorläufige Aussetzung unlauterer Geschäftspraktiken durch eine mit Gründen versehene Entscheidung anordnen. Der Gewerbetreibende muss in jedem Fall über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens informiert werden...

9. Zusammen mit der Entscheidung, die die unlautere Geschäftspraxis verbietet, verhängt die Behörde ein Bußgeld, das unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer des Verstoßes zwischen 5 000 Euro und 5 000 000 Euro liegt. ...

11. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde erlässt eine eigene Regelung für das Untersuchungsverfahren zur Gewährleistung des kontradiktorischen Verfahrens, der vollständigen Kenntnis der Akten und der Protokollierung ...

13. In Bezug auf Geldbußen, die wegen Verstößen gegen dieses Dekret verhängt werden, sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen des Kapitels I, Abschnitt I, und der Art. 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 in seiner geänderten Fassung zu beachten. ...“

Artikel 27 Abs. 1 (in der Fassung nach der Änderung von 2021)

„1. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, im Folgenden als ‚Behörde‘ bezeichnet, nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre in diesem Artikel geregelten Aufgaben auch als zuständige Behörde für die Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wahr. ...“

Gesetz Nr. 689 vom 24. November 1981, „Änderung des strafrechtlichen Systems“:

Artikel 12:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels sind, soweit sie anwendbar sind und soweit nichts anderes bestimmt ist, bei allen Verstößen zu beachten, für die als verwaltungsrechtliche Sanktion die Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen ist, auch wenn diese Sanktion nicht als Ersatz für eine strafrechtliche Sanktion vorgesehen ist. ...“

Artikel 14:

„Der Verstoß ist, soweit möglich, sowohl gegenüber dem Zuwiderhandelnden als auch gegenüber der Person, die gesamtschuldnerisch für die Zahlung des für den Verstoß geschuldeten Betrags haftet, unverzüglich zu beanstanden.

Erfolgt keine unverzügliche Beanstandung gegenüber allen oder gegenüber einem Teil der im vorstehenden Absatz genannten Personen, so sind die Einzelheiten des Verstoßes den betroffenen Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der [italienischen] Republik haben, innerhalb von 90 Tagen und den Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, innerhalb von 360 Tagen nach Feststellung [des Verstoßes] bekanntzugeben.

...

Die Verpflichtung zur Zahlung des für den Verstoß geschuldeten Betrags erlischt für die Person, an die die Zustellung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist.

Artikel 28:

„Das Recht auf Beitreibung der für die in diesem Gesetz genannten Verstöße geschuldeten Beträge verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Verstoß begangen wurde.

Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs.“

Agcm-Beschluss Nr. 25411 vom 1. April 2015 „Vorschriften über das Untersuchungsverfahren im Bereich des Verbraucherschutzes“:

Artikel 6:

„1. Die für das Verfahren zuständige Person leitet nach Prüfung der ihm vorliegenden und der ihr mit dem gemäß Art. 4 auf Einschreiten gestellten Antrag zur Kenntnis gebrachten Tatsachen eine Untersuchung ein, um zu prüfen, ob eine irreführende Werbung oder eine unzulässige vergleichende Werbung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets über irreführende Werbung oder eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne des Verbrauchergesetzbuchs vorliegt. Die Einleitung der Untersuchung wird innerhalb von 180 Tagen nach Eingang des Antrags auf Einschreiten veranlasst, wobei diese Frist im Fall eines Informationersuchens bis zum Erhalt der entsprechenden Informationen unterbrochen wird.

2. Die für das Verfahren zuständige Person informiert die Parteien über die Einleitung der Untersuchung und unterrichtet die anderen betroffenen Personen, die gemäß Art. 4 den Antrag auf Einschreiten gestellt haben...“

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Trenitalia (im Folgenden: Klägerin) ist eine öffentliche Gesellschaft, die vollständig von der Gesellschaft Ferrovie dello Stato italiane kontrolliert wird (deren Kapital wiederum vollständig vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gehalten wird). Im Jahr 2017 stellte die Agcm eine unlautere Geschäftspraxis zum Nachteil der Verbraucher fest, die von der Klägerin, der wichtigsten in Italien tätigen Gesellschaft für den Betrieb des Schienenpersonenverkehrs angewendet wurde. Insbesondere habe das Suchsystem für den Kauf von Zugfahrkarten im Internet und an Fahrkartenautomaten den Verbrauchern keine Reisemöglichkeiten mit Regionalzügen angezeigt, sondern hauptsächlich Reisemöglichkeiten mit (teureren) Hochgeschwindigkeitszügen.
- 2 Seit 2011 erhielt die Agcm tatsächlich mehrere diesbezügliche Meldungen von Verbrauchern. Im Anschluss an diese Meldungen nahm die Agcm am 21. Oktober 2016 einen elektronischen Datenträger mit allen Simulationen, die zwischen Ende August und Ende September 2016 von ihren Beamten beim Kauf von Online-Tickets auf der Website von Trenitalia durchgeführt wurden, zu den Akten. Am 15. November 2016 stellte die Agcm der Klägerin den Bescheid über die Einleitung des Verfahrens zu. Am selben Tag führte sie eine Inspektion am Sitz des Unternehmens durch, die mit der Beschaffung von Unterlagen abgeschlossen wurde. Die Anwälte der Klägerin hatten mehrmals die Möglichkeit, Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen, und Verteidigungsschriftsätze einzureichen. Darüber hinaus wurde die Klägerin in einer Anhörung gehört.
- 3 Nach Abschluss des langen Untersuchungsverfahrens erließ die Agcm am 19. Juli 2017 gegen die Klägerin einen Sanktionsbescheid und verhängte gegen diese eine beträchtliche Geldbuße (5 000 000 Euro). Der Agcm zufolge wurde die rechtswidrige Praxis im Jahr 2012 initiiert, d. h. zum Zeitpunkt der vollständigen Einführung des computergestützten Suchsystems für den Kauf von Zugfahrkarten, und dauerte im Jahr 2017 – zum Zeitpunkt des Erlasses des Sanktionsbescheids – noch an.
- 4 Die Klägerin focht diesen Bescheid an und beantragte, diesen aufzuheben, weil die Agcm das Verfahren zur Feststellung des Verstoßes verspätet eingeleitet habe, nämlich nach Ablauf der in Art. 4 des Gesetzes Nr. 689/1981 vorgesehenen Frist von 90 Tagen.

## **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Laut Klägerin hat die Voruntersuchungsphase, d. h. die Phase vor der Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens, in der die Agcm nicht kontradiktorisch die ersten Indizien sammelt, um das tatsächliche Vorliegen des Verstoßes zu prüfen, mehr als vier Jahre gedauert, ohne dass die Agcm die eingegangenen Meldungen überprüft hat. Die im Oktober 2016 erfolgte Beschaffung [des elektronischen Datenträgers] beweise die relative Unkompliziertheit der durchzuführenden Ermittlungen, was die Annahme der

rechtswidrigen Untätigkeit der Agcm und somit den Verstoß gegen Art. 14 des Gesetzes Nr. 689/1981 untermauere.

- 6 Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Verhalten der Agcm auch offensichtlich gegen Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoße, da die Verteidigungsrechte und das berechtigte Vertrauen des Beschuldigten, der einem Sanktionsverfahren nicht unterworfen werden könne, wenn der Verstoß seit mehr als 90 Tagen bekannt sei, verletzt worden seien.
- 7 Die Agcm ist dagegen der Ansicht, dass die Ausschlussfrist von 90 Tagen nicht für Verfahren gelte, die den Verbraucherschutz betreffen. Vielmehr bestehe die einzige Pflicht darin, die Untersuchung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem Kenntnis von dem Verstoß erlangt worden sei. Im streitgegenständlichen Fall sei diese Pflicht erfüllt worden, da die Meldungen über den zu prüfenden Sachverhalt so diskontinuierlich gewesen seien, dass sie eine sorgfältige Bewertung erforderlich gemacht hätten, um zu überprüfen, dass es sich nicht um eine gelegentliche Störung, sondern um eine verbotene Praxis gehandelt habe. Darüber hinaus sei die letzte Handlung der Voruntersuchung am 21. Oktober 2016 durchgeführt worden, also weniger als 90 Tage nach der Eröffnung des Verfahrens.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass nach der neueren, inzwischen gefestigten Rechtsprechung, die in Art. 14 des Gesetzes Nr. 689/1981 festgelegte Frist von 90 Tagen auf die Einleitung des Untersuchungsverfahrens der Agcm Anwendung findet. Diese Auslegung, die die für rechtswidriges Verhalten zum Nachteil der Verbraucher Verantwortlichen besser schützt, basiert auf der Einordnung der von der Agcm verhängten Sanktionen als strafrechtsähnlich. Aus dieser Einordnung ergibt sich die Verpflichtung, die in Art. 6 der EMRK und Art. 41 der Charta verankerten Grundsätze zu beachten, wonach der Verstoß unverzüglich („innerhalb möglichst kurzer Frist“, wie es in der EMRK heißt) beanstandet werden muss, um Waffengleichheit zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich die verstrichene Zeit zu Ungunsten des Beschuldigten auswirkt.
- 9 Daraus folgt, dass die Agcm nach Abschluss der Voruntersuchungsphase den Verstoß innerhalb von 90 Tagen durch die Zustellung des Bescheids über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens beanstanden muss. Die Frist von 90 Tagen beginnt nicht notwendigerweise mit der ersten Meldung des Verstoßes, sondern vielmehr mit dem Abschluss der Ermittlungen in der Voruntersuchungsphase, d. h. mit dem Abschluss der Erhebung der für die Beanstandung des Verstoßes erforderlichen Tatsachen. Der Abschluss der Ermittlungen unterliegt der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht (das über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Agcm, darunter auch der Sanktionen,

entscheidet), wobei dieses prüfen kann, ob die Beanstandung vernünftigerweise zu einem bestimmten Zeitpunkt hätte formuliert werden können.

- 10 Das vorlegende Gericht weist aber darauf hin, dass bei mechanischer Anwendung von Art. 14 des Gesetzes Nr. 689/1981 jede Überschreitung der Beanstandungsfrist, auch wenn sie nur einen Tag beträgt, zur gerichtlichen Aufhebung der durch die Agcm erlassenen Bescheids führt und damit deren Tätigkeit im Wesentlichen zunichtemacht. Darüber hinaus ist es nach dem Grundsatz *ne bis in idem* (der im Sinne von Art. 50 der Charta relevant ist) nicht möglich, später ein neues Untersuchungsverfahren für dieselbe Praxis einzuleiten, auch nicht bei Vorliegen dauerhafter Verstöße, d. h. in den Fällen, in denen das Unternehmen die unlautere Geschäftspraxis nie eingestellt hat.
- 11 Das vorlegende Gericht erinnert sodann daran, dass Art. 27 des Verbraucherschutzgesetzbuchs Art. 11 der Richtlinie 2005/29 umsetzt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass „geeignete und wirksame Mittel zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken“ vorhanden sind. Allerdings ist an keiner Stelle in der Richtlinie eine Frist für die Einleitung der Untersuchung vorgesehen, noch ist sie in den anderen Verbraucherschutzvorschriften enthalten.
- 12 Das vorlegende Gericht verweist ferner auf die Komplexität der Tätigkeit der Agcm, die bereits in der Voruntersuchungsphase eine beträchtliche Anzahl von Überprüfungen anstellen muss, um die Beanstandung richtig formulieren zu können. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht eine eindeutige Parallelität zwischen den Sanktionsbescheiden der Agcm im Bereich des Verbraucherschutzes und denjenigen im Bereich der Verletzungen der Wettbewerbsvorschriften. Diesbezüglich verweist es darauf, dass die Europäische Kommission verpflichtet ist, das Verfahren (verstanden als die eigentliche Vor- und Hauptphase) innerhalb einer „angemessenen Frist“ abzuschließen (Rechtssache C-254/99, 15. Oktober 2002, ECLI:EU:C:2002:582). Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz analog auf den Bereich des Verbraucherschutzes angewendet werden muss, da die Harmonisierung im Bereich der unlauteren Geschäftspraktiken „die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher [unmittelbar] ... [sowie] Unternehmen vor Mitbewerbern ... [mittelbar schützt], und ... damit einen lautereren Wettbewerb [gewährleistet]“ (Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2005/29/EG).
- 13 In Anbetracht der Tatsache, dass die Untersuchungsverfahren der Agcm objektive Schwierigkeiten mit sich bringen, erscheint es deshalb eindeutig, dass die strikte Vorgabe einer Ausschlussfrist die Tätigkeit zum Schutz der Verbraucher behindern kann, mit dem Risiko, dass die korrekte Anwendung des nationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union in diesem Bereich beeinträchtigt wird.
- 14 Darüber hinaus könnte die strikte Anwendung von Art. 14 des Gesetzes Nr. 689/1981 sich auf die Autonomie der Agcm auswirken. Die Pflicht zur

Einhaltung einer Ausschlussfrist von 90 Tagen führt in der Praxis dazu, dass die Untersuchungen nach einem rein chronologischen Kriterium eingeleitet werden müssen, wodurch der Ermessensspielraum der Agcm eingeschränkt wird. Außerdem wäre sie gezwungen, eine Vielzahl von Verfahren gleichzeitig zu führen, die aufgrund ihrer großen Zahl den erfolgreichen Abschluss der Untersuchungen gefährden könnten, so dass einige unlautere Praktiken im Wesentlichen ungeahndet bleiben würden.

- 15 In Bezug auf das Verteidigungsrecht des Unternehmens stellt das vorlegende Gericht zunächst fest, dass der Umstand, dass die von der Agcm verhängten Sanktionen als strafrechtsähnlich eingeordnet werden (auf der Grundlage der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgestellten Grundsätze, der so genannten „*Engel-Kriterien*“), als logische Folge die Einhaltung der von Art. 6 EMRK und Art. 41 der Charta vorgesehenen Garantien, einschließlich der Verfahrensgarantien, mit sich bringt. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der öffentlichen Stelle, das Verfahren zügig abzuschließen und so schnell wie möglich das kontradiktorische Verfahren mit der zu sanktionierenden Person einzuleiten, um ihr eine geeignete Verteidigung zu ermöglichen. Das vorlegende Gericht verweist darauf, dass Art. 14 des Gesetzes Nr. 689/1981 in seiner Auslegung und Anwendung weiter geht und eine tatsächliche und unwiderlegbare Vermutung für eine Verletzung der Verteidigungsrechte des Gewerbetreibenden aufstellt, die an den Ablauf der Ausschlussfrist geknüpft ist, ohne dass ein tatsächlicher Nachteil durch die verspätete Einleitung des Untersuchungsverfahrens nachgewiesen werden muss.
- 16 Gleichzeitig weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass eine verspätete Beanstandung des Verstoßes in der Praxis nicht notwendigerweise die Verteidigungsrechte der Unternehmen beeinträchtigt: Mit Ausnahme bestimmter Fälle, in denen es nachweislich unmöglich ist, der Agcm Beweise vorzulegen, ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen in der Voruntersuchungsphase sogar einen Wettbewerbsvorteil aus der Begehung der Verstöße ziehen könnten.
- 17 Das vorlegende Gericht stellt sodann fest, dass gerade der im weiten Sinn verstandene strafrechtliche Charakter der Sanktion das Bestehen einer geheimen Phase, d. h. einer nicht kontradiktorischen Phase, rechtfertigt, in der die Agcm alle für die Beanstandung erforderlichen Tatsachen sammeln muss: Die Begrenzung der Voruntersuchungsphase auf summarische Ermittlungen führt nämlich zu einer unangemessenen Einschränkung der Tätigkeit der Agcm, so dass sie den Verstoß möglicherweise nicht korrekt und vollständig rekonstruieren kann. Wird die Verfahrenseröffnung zu sehr vorgezogen, wird darüber hinaus das Risiko, dass die Agcm die relevanten Beweise nicht beschafft, erhöht.
- 18 Zum berechtigten Vertrauen führt das vorlegende Gericht aus, dass, da der Zeitpunkt, von dem an die Ausschlussfrist zu berechnen ist, nicht starr ist, sondern von den Gegebenheiten des Einzelfalls, wie der Vollständigkeit der Meldung abhängt, dieser Zeitpunkt das berechtigte Vertrauen der sanktionierten Personen auf jeden Fall nicht angemessen zu garantieren scheint. Darüber hinaus wird



häufig argumentiert, dass die Untätigkeit der Agcm zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen führe, so dass die Frist unter anderem gesetzt werde, um ein schnelles repressives Eingreifen zu erreichen und so die Stärkung des Vertrauens des Unternehmens zu verhindern. Die Anwendung einer Ausschlussfrist für die Einleitung von Untersuchungsverfahren in Bezug auf noch anhaltende Verstöße erscheint jedoch widersprüchlich und unlogisch, da sie die Agcm daran hindert, gegen Verstöße vorzugehen, die weiterhin das öffentliche Interesse verletzen.

- 19 Schließlich weist das vorliegende Gericht in Bezug auf das Erfordernis der Rechtssicherheit darauf hin, dass die italienische Rechtsordnung bereits eine andere Verjährungsfrist von fünf Jahren ab der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens vorsieht, gerade um zu vermeiden, dass Beanstandungen nach einem zu langen Zeitraum erfolgen (Art. 28 des Gesetzes Nr. 689/1981).

ARBEITSDOKUMENT